



Stadt Bielefeld | 360.13 | 33597 Bielefeld

### Gegen Empfangsbekanntnis

Energiequelle GmbH  
Robert-Bosch-Straße 17b  
48153 Münster

**Stadt Bielefeld**  
Die Oberbürgermeisterin

### **Umweltamt**

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:  
Thomas Förste  
Zimmer 038

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

711.0001/24/1.6.2

Bielefeld

06.03.2026

Telefon 0521 51 - 6194

Telefax 0521 51 - 3395

Thomas.foerste@bielefeld.de

www.bielefeld.de

**Vorhaben** Änderungsantrag gem. § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):  
Repowering von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 98,12 m, einem Rotordurchmesser von 70 m sowie einer Nennleistung von 1.800 kW zu einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW

**Antragstellerin** Energiequelle GmbH, Robert-Bosch-Straße 17b, 48153 Münster

**Grundstück** Bargholzstraße, 33739 Bielefeld

**Gemarkung** Jöllenbeck

**Flur** 1

**Flurstück** 841

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

zum Repowering einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-66/18.70 (1.800 kW) zu einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 (6.000 kW) am Standort Bargholzstraße, 33739 Bielefeld

### **I. TENOR**

Auf den Genehmigungsantrag vom 14.05.2024 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 10.12.2025, wird aufgrund der §§ 16 b und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### **Genehmigung mit den nachfolgenden genannten Nebenbestimmungen**

zur wesentlichen Änderung durch Repowering einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 98,12 m, einem Rotordurchmesser von 70 m sowie einer Nennleistung von 1.800 kW zu einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld

August-Bebel-Straße 75-77  
33602 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Umweltamt  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt der Genehmigungsbescheid der Stadt Bielefeld vom 12.06.2003, Az.: 5.6301.248414.8 zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

#### Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist der Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-66/18.70 auf den Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Jöllenbeck.

#### Standort der Windenergieanlage:

| <b>Gemeinde</b>    | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur(e)</b> | <b>Flurstück(e)</b> | <b>East / North</b> |
|--------------------|------------------|----------------|---------------------|---------------------|
| Stadt<br>Bielefeld | Jöllenbeck       | 1              | 841                 | 464607/ 5772220     |

#### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018

#### Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe folgender Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Hinweise
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Anlagen  
Auflistung der Antragsunterlagen (Bestandteile der Genehmigung)  
Verzeichnis der Rechtsquellen

Die unter VIII. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und unter VIII. aufgelisteten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

## **II. ANLAGENDATEN**

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

|     |
|-----|
| WEA |
|-----|

|                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| Typenbezeichnung: | ENERCON E-175 EP5 E1 |
| Leistung:         | 6.000 kW             |
| Nabenhöhe:        | 132,46 m             |
| Rotordurchmesser: | 175 m                |
| Gesamthöhe:       | 220 m                |
| Turmbauart:       | Hybridturm           |

### III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG festgesetzt:

#### A) Aufschiebende Bedingung

##### 1. Rückbauverpflichtung

Die beantragte Anlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandene, in dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigte Windenergieanlage (Az.: 5.6301.248414.8, Modell ENERCON E 66/18.70) vollständig zurückgebaut wurde.

##### 2. Sicherheitsleistung

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage ENERCON E-175 EP5 E1 sowie zur Sicherung der Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. 31, Buchstabe k) festgelegten Ausgleichsmaßnahme eine Gesamtsicherheitsleistung in Höhe von

**247.805 €**  
**(zweihundertsiebenundvierzigtausendachthundertfünf Euro)**

zugunsten der Stadt Bielefeld erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

|                                                                                                     |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Gesamtinvestitionskosten                                                                            | 3.197.000 €      |
| Faktor in Prozent<br>(gem. Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen<br>Vom 08.05.2018, Ziff. 5.2.2.4) | 6,5              |
| Zwischensumme                                                                                       | 207.805 €        |
| Ausgleichskosten Nb. 31, Buchstabe k                                                                | 40.000 €         |
| Gesamtsumme Sicherheitsleistung:                                                                    | <b>247.805 €</b> |

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten der Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Windenergieanlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben. Das Kreditinstitut hat in der Bürgschaftsurkunde auf Einreden nach §§ 770 und 771 BGB und auf Hinterlegung zu verzichten. Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 247.805 € vorgelegt werden. Das Sparbuch ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach lediglich mit der Zustimmung der Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld Transaktionen durchgeführt werden dürfen.

#### Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß Nr. 5.2.2.4 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie Erlass NRW) von 2018 festgesetzt.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde. Soweit die Sicherheitsleistung die Ausgleichsmaßnahme betrifft, wird nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen über die Freigabe entschieden.

### 3. Baulasteintragungen

Für das Vorhaben sind Eintragungen einer Baulasterklärung gemäß § 85 BauO NRW 2018 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauO NRW 2018 (für notwenige Abstandflächen) bzw. § 85 BauO NRW 2018 i.V.m. § 35 Abs. 5 BauGB für die Rückbauverpflichtung erforderlich. Die Baulasturkunden sind vorbereitet. **Vor Erteilung der Genehmigung** müssen die Urkunden zur Baulasteintragung unterschrieben sein.

#### B) Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bestandskraft dieses Bescheides folgenden Tages mit der Errichtung der genehmigten Windenergieanlage begonnen wurde.

#### C) Auflagenvorbehalt

Es bleibt vorbehalten, aus den Stellungnahmen der Gutachten gemäß DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 sich ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung nachträglich anzuordnen.

#### D) Nebenbestimmungen

##### Allgemeine Auflagen

1. Die Antragstellerin ist verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.
2. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - a) Einmessprotokoll der errichteten Windenergieanlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
  - b) Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
  - c) Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
  - d) Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.
3. Die Stadt Bielefeld ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Stadt Bielefeld unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind - und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Bielefeld vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

## Immissionsschutzrechtliche Auflagen

### Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

6. Der Schalltechnische Bericht Nr. 23-036-GDB-01 vom 24.01.2024 der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremen (**Anlage 1**) ist Bestandteil dieser Genehmigung und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen.
7. Die Windenergieanlage ENERCON E-175 EP5 E1 darf zur Tageszeit 06.00 - 22.00 Uhr im Betriebsmodus „BM 0M-0-0“ entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| f [Hz]                                       | 63 Hz                       | 125 Hz | 250 Hz                      | 500 Hz | 1 kHz                            | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz |
|----------------------------------------------|-----------------------------|--------|-----------------------------|--------|----------------------------------|-------|-------|-------|
| L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]                   | 86,9                        | 92,6   | 97,2                        | 100,7  | 101,4                            | 99,8  | 92,6  | 76,2  |
| berücksichtigte Unsicherheiten               | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ |        | $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ |        | $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ |       |       |       |
| L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)] <sup>1)</sup> | 88,6                        | 94,3   | 98,9                        | 102,4  | 103,1                            | 101,5 | 94,3  | 77,9  |
| L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)] <sup>2)</sup>     | 89,0                        | 94,7   | 99,3                        | 102,8  | 103,5                            | 101,9 | 94,7  | 78,3  |
| L <sub>e,max</sub> [dB(A)]                   | 108,2                       |        |                             |        |                                  |       |       |       |

$$^1) L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$$^2) L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

8. Die Windenergieanlage ist so lange während der Nachtzeit von 22.00 – 06.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Windenergieanlagetyps E-175 EP5 E1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Dafür ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 9. festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> nicht überschritten werden. Werden nicht alle Werte L<sub>o,Okt</sub> eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen.
9. Der Nachtbetrieb in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr im Betriebsmodus „BM 0M-NR-05-0“ ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld in dem o.g. Betriebsmodus, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt, mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig.

| f [Hz]                                | 63 Hz               | 125 Hz | 250 Hz              | 500 Hz | 1 kHz                    | 2 kHz | 4 kHz | 8 kHz |
|---------------------------------------|---------------------|--------|---------------------|--------|--------------------------|-------|-------|-------|
| $L_{W,Okt}$ [dB(A)]                   | 82,4                | 88,0   | 93,8                | 96,9   | 97,1                     | 93,5  | 85,0  | 68,7  |
| berücksichtigte Unsicherheiten        | $\sigma_R = 0,5$ dB |        | $\sigma_P = 1,2$ dB |        | $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB |       |       |       |
| $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] <sup>1)</sup> | 84,1                | 89,7   | 95,5                | 98,6   | 98,8                     | 95,2  | 86,7  | 70,4  |
| $L_{o,Okt}$ [dB(A)] <sup>2)</sup>     | 84,5                | 90,1   | 95,9                | 99,0   | 99,2                     | 95,6  | 87,1  | 70,8  |
| $L_{e,max}$ [dB(A)]                   | 103,7               |        |                     |        |                          |       |       |       |

$$^1) L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$$^2) L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

#### Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

10. Die Schattenwurfprognose-Bericht Nr. 23-036-GBD-02 vom 24.01.2024 der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremen (**Anlage 2**) ist Bestandteil dieser Genehmigung und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage umzusetzen.
11. Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine tatsächliche meteorologische Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
12. An den Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors so zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
15. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfschaltung oder einer ihrer Komponenten (z.B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
16. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matten Glanzgrade gemäß DIN67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

#### Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

17. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.

## Baurechtliche Auflagen

### Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

18. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck (**Anlage 3**) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
19. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen sachverständiger Personen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018 zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen über (§ 68 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018):

die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o. g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

20. Die Prüfbemerkungen des Statischen Prüfberichtes sind zu beachten (§ 12 i.V.m. § 68 Abs.2 BauO NRW 2018).
21. Der amtliche Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen des Gebäudes ist, nach Errichtung des Schnurgerüsts vorzulegen (§ 83 Abs. 3 S. 2 BauO NRW).
22. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck (**Anlage 4**) mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

### Brandschutz

23. Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-175/EP5/132,46/HST/NRW Index A der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier mit Stand vom 17.09.2024 (**Anlage 5**) ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

Folgender Punkt stellt gegenüber dem Brandschutzkonzept abweichende oder weiterführende Anforderungen dar:

Spätestens bei Baubeginn ist der Fachbauleiter Brandschutz zu benennen, welcher für die ordnungsgemäße Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes vom 17.09.2024 (Projekt-Nr.: BV-Nr. E-175/EP5/132,46/HST/NRW Index A von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier) auf der Baustelle verantwortlich ist (§ 50 Abs. 1 S. 3 Nr. 21 i. V. m. § 56 Abs. 2 BauO NRW 2018).

### Turbulenzen

24. Das Gutachten zur Standorteignung zur Windenergieanlage am Standort Bielefeld Jöllenbeck, Referenznummer 2023-L-122-P3-R0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 09.10.2024 (**Anlage 6**) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Bestandteil dieser Genehmigung. Aus diesem Gutachten hervorgehende Anforderungen sind umzusetzen.

### Natur- und landschaftsschutzrechtliche Auflagen

25. Kompensation im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Der Baubeginn und der Betriebsbeginn der Anlage sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils 10 Werktage vorab per Mail anzuzeigen: [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)

- a) Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird das Ersatzgeld gemäß Berechnung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 16.07.2025, Projektnummer: 5098 (**Anlage 7**) auf Seite 54 hiermit festgesetzt. Das Ersatzgeld beläuft sich auf 23.545,31 €. Das Geld ist **10 Werktage vor Baubeginn** unter Angabe des Kassenzeichens 5.6756.000095.2 auf das Konto der Stadt Bielefeld (IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26, BIC: SPBIDE3BXXX Sparkasse Bielefeld) zu überweisen. Die Überweisung des Ersatzgelds ist zeitgleich anzukündigen per Mail an [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de).
- b) Für die Versiegelung von Boden und die Beeinträchtigung von Biotoptypen durch die Errichtung der Windenergieanlage sowie Nebenflächen und dauerhafte Zuwegung erfolgt die Kompensation auf der bestehenden Kompensationsfläche, Gemarkung Niederdornberg-Deppendorf, Flur 3, Flurstück 1050. Hier wurde bereits für die bestehende Windenergieanlage eine Kompensation im Umfang von 35.500 Werteinheiten angelegt. Der Eingriff durch die neu beantragte Repowering-Windenergieanlage wird damit verrechnet.

Der Eigentümer der Fläche der Ausgleichsmaßnahme verpflichtet sich, zur langfristigen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für das Grundstück Gemarkung Niederdornberg-Deppendorf, Flur 3, Flurstück 1050, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten der Stadt Bielefeld - Untere Naturschutzbehörde - beim Amtsgericht Bielefeld im Grundbuch mit folgendem Wortlaut eintragen zu lassen (Wortlaut kursiv):

*Der Eigentümer räumt der Stadt Bielefeld - Untere Naturschutzbehörde - als Dienstbarkeitsberechtigte an dem Grundstück das Recht ein, auf Dauer eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Wildhecke und einer Aufforstung als Kompensation für eine Windenergieanlage durchzuführen und das Grundstück zu betreten. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden. Dem Eigentümer ist es dauerhaft untersagt, diese dem Ausgleich dienende (Teil-)Fläche zu anderen Zwecken als zu der Unterhaltung einer landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme zu nutzen.*

Bezüglich der flächenmäßigen Abgrenzung ist der Eintragung eine entsprechende Karte beizufügen.

Die o. g. Eintragung ist von dem Eigentümer nach Eintritt der Bestandskraft dieser Genehmigung zu beantragen. Hierzu bedarf es der vorherigen notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Eigentümers unter die Eintragungsbewilligungen. Aus der oben genannten Karte geht die flurstücksbezogene Abgrenzung der Ausgleichsfläche hervor. Nach der erfolgten Grundbucheintragung ist bei der Stadt als Nachweis der dinglichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahme spätestens mit der Anzeige des geplanten Baubeginns der Windenergieanlage unaufgefordert ein Grundbuchauszug sowie eine Kopie der notariell beglaubigten Eintragungsbewilligung einzureichen, aus der der vollständige Eintragungstext hervorgeht.

## 26. Baufeldabsteckung

Vor Baubeginn ist das Baufeld inkl. Lagerbereich des Oberbodens gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 16.07.2025, Projektnummer: 5098 (**Anlage 7**) - Maßnahme V6 alle 20 m mit einem farblich markierten Holzpflöck o. Ä. gut sichtbar abzustecken. Die Absteckung ist von der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn abzunehmen. Die Fertigstellung ist zu melden unter [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de).

## 27. Schutz von Brutvögeln vor baubedingten Beeinträchtigungen:

Die Baufeldfreimachung inkl. Abschiebung des Oberbodens und Errichtung der Baustraße und Baustelleneinrichtungsfläche ist zum Schutz bodenbrütender Vogelarten darf nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. durchgeführt werden.

Sollten die Arbeiten an der Windenergieanlage (Fundament, Setzen des Mastes etc.) in dem vorgenannten Zeitraum beginnen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. In diesem Fall muss die Abweichung hinreichend durch den Antragsteller begründet werden. Zudem ist durch eine nachweislich fachlich qualifizierte und erfahrene ökologische Baubegleitung vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist (28.02.) ein Konzept zur Vergrämung sowie einer Besatzkontrolle von Brutvögeln der offenen Feldflur einzureichen. Diese Maßnahmen sind dann während der Bauphase von einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

Sollten sich trotz der Vergrämnungsmaßnahmen während der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn Hinweise auf ein aktives bzw. sich entwickelndes Brutgeschehen ergeben, ist unverzüglich Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

28. Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete Windenergieanlagen empfindliche Fledermausarten: Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- a) Temperaturen von  $> 10\text{ °C}$  in Gondelhöhe
- b) Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von  $< 6\text{ m/s}$  in Gondelhöhe

Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Abschaltungsvorrichtung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Monatlich (jeweils bis zum 5. des Folgemonats) ist ein Bericht unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (als PDF an [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)), aus dem die Betriebszeiten hervorgehen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel dargestellt werden.

29. Gestaltung des Mastfußbereichs:

Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50,0 Metern: in diesem Fall 137,5 m) und der dauerhaften Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen sowie Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Ackernutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

Die Lagerung (auch zeitweise) von Ernterückständen oder Mist ist im Mastfußbereich unzulässig. Siehe auch Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 16.07.2025, Projektnummer: 5098 (**Anlage 7**) Maßnahme VART3.

30. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zum Schutz des Rotmilans:

Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten jeglicher Art sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern im Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage im Zeitraum 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres abzuschalten. Dies betrifft folgende Flurstücke (siehe auch Artenschutzbeitrag vom 16.07.2025, Projektnummer: 5098, Tabelle 8):

- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 20
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 106 (Teilstück)
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 107
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 140 (Teilstück)
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 216
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 764
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 806 (Teilstück)
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 807
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 808 (Teilstück)
- Gemarkung Jöllenbeck, 001, 841 (Teilstück)

Die Windenergieanlage ist vom Start des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils vom Beginn (morgens) bis Ende (abends) der bürgerlichen Dämmerung (= tagsüber) abzuschalten. Siehe auch Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 16.07.2025, Projektnummer: 5098 (**Anlage 7**) Maßnahme VART4.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

31. Für den Uhu sind auf dem Grundstück Gemarkung Werther, Flur 38, Flurstück 306 (Hof Ellermann) attraktive Nahrungshabitate in Form einer Ackerbrache anzulegen. Die Flächen umfassen insgesamt 20.000 m<sup>2</sup>. Die Lage der Flächen ergibt sich aus der Karte des Antragstellers (**Anlage 8**).

- a) Die Flächen 1, 3 und 4 sind dauerhaft fest verortet. Die Fläche 2 kann nach jeweils zwei Standjahren zum Frühjahr des dritten Jahres innerhalb des Flurstücks wechseln, muss jedoch stets als zusammenhängende Stilllegungsfläche angelegt werden und darf nicht aus mehreren Teilstücken bestehen. Die Fläche 4 besitzt dauerhaft eine Größe von 7.500 m<sup>2</sup>. Die restlichen 12.500 m<sup>2</sup> verteilen sich auf die Flächen 1 bis 3.
- b) Die Flächen 1 bis 3 werden alle zwei Jahre umgebrochen und neu eingesät. Dabei kann die Größe der einzelnen Flächen angepasst werden, solange die Gesamtfläche einschließlich Fläche 4 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Die Mindestgröße jeder Fläche beträgt 1.500 m<sup>2</sup>.
- c) Zum Wechselzeitpunkt der Fläche 2 sind der Unteren Naturschutzbehörde der neue Standort sowie die Flächengrößen der Flächen 1, 2 und 3 mitzuteilen. Die Standortkarte ist per E-Mail an [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de) zu übermitteln.
- d) Alle Flächen müssen mindestens ein Jahr vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage angelegt werden. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt sechs Monate vor Inbetriebnahme, Antrag über [umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)
- e) Zur Herstellung der Habitate sind die Ackerflächen mit der Saatgutmischung Vertragsnaturschutz Mischung D, mehrjährig aus dem Ursprungsgebiet 2 der Firma Rieger Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7–13, 74572 Blaufelden-Raboldshausen, auszusäen. Die Ansaatstärke beträgt 6 kg/ha. Rechnung und Saatgutsäcke sind beim Abnahmetermin vorzulegen.
- f) Nach zwei Jahren beginnt im Frühjahr des dritten Jahres ein jährlicher Pflegerichtung, bei dem die Flächen 1, 2 und 3 zwischen dem 15.03. und 15.04. umgepflügt und erneut identisch eingesät werden. Die Fläche 2 kann dabei den Standort wechseln. Die Fläche 4 wird erst nach drei Jahren im Frühjahr des vierten Standjahres umgepflügt und neu eingesät; dieser Rhythmus wird anschließend alle drei Jahre fortgeführt.
- g) Auf allen Flächen 1 bis 4 ist jeweils eine Sitzwarte für den Uhu anzulegen und dauerhaft funktionsfähig zu halten. Die Sitzwarte besteht aus einem Zaunpfahl von mindestens 2,5 m Höhe ab GOK mit runder Querstrebe (Durchmesser  $\geq 8$  cm, Länge  $\geq 50$  cm). Die Untere Naturschutzbehörde legt die Standorte bei Abnahme fest.
- h) Auf allen Flächen dürfen keine Pestizide oder Düngemittel eingesetzt werden; mechanische Beikrautregulierung ist nicht gestattet. Eine händische Entfernung von Beikraut ist nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde für stark giftige Pflanzen oder problematische Neophyten zulässig. Kurzzeitige Überfahrten zur Bewirtschaftung angrenzender Flächen oder für Gehölzarbeiten in Randbereichen sind erlaubt.
- i) Die Maßnahmen müssen während des gesamten Betriebs der Windenergieanlage dauerhaft funktionsfähig erhalten bleiben. Die Untere Naturschutzbehörde kontrolliert die Flächen regelmäßig und unangekündigt; für die Kontrollen ist ein Betreten der Flächen des Eigentümers zulässig.
- j) Sind die Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt, ist der Betrieb der Windenergieanlage im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. während der Nachtzeit (vom Ende der bürgerlichen Abenddämmerung bis zum Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung) einzustellen. Der Betrieb ist erst wieder zulässig, wenn das Nahrungshabitat für den Uhu wiederhergestellt ist oder ein anderer von der Unteren Naturschutzbehörde freigegebener Standort genutzt wird.
- k) Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Sicherung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme für den Uhu der Stadt Bielefeld eine über

40.000,00 € lautende selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines mündelsicheren Kreditinstituts auszuhändigen, aus der die Stadt das Kreditinstitut in Anspruch nehmen kann. Das Kreditinstitut hat in der Bürgschaftsurkunde auf Einreden nach §§ 770 und 771 BGB und auf Hinterlegung zu verzichten.

### 32. Gondelmonitoring

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten nach Nebenbestimmung Ziffer 28 kann an der Windenergieanlage freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) und angelehnt an die Veröffentlichungen von LINDEMANN et al. (2022) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen bei mind. drei vergleichbaren Projekten hat (Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Auftragserteilung zur Freigabe vorzulegen), durchgeführt werden.

Dazu sind zwei aufeinanderfolgende Jahresaktivitätsperioden der Fledermäuse an der Windenergieanlage zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. abdecken. Das Gondelmonitoring umfasst sowohl ein Erfassungsmikrofon in der Gondel an der Turmspitze als auch, aufgrund der Größe der Anlage, ein Mikrofon am Turm im Bereich der Rotorspitze (gemäß Antragsunterlagen ca. 40,0 m über dem Boden). Schon bei der Herstellung der Turmfertigteile, sollte in diesem Bereich ggf. eine passende Bohrung in der Turmwand vorgesehen sein, die eine einfache Montage des Mikrofons ermöglicht. Die Mikrofone müssen eine Empfindlichkeit von mind. 40 dB SPL aufweisen. Die Mikrofone sind vor Beginn der Untersuchung durch die Untere Naturschutzbehörde vor Ort abzunehmen. Hierfür ist die Begehung der Anlage erforderlich.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bei Durchführung dieses optionalen Gondelmonitoring bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und einer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer 29 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings zum 01.04. des Folgejahres angepasst. Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgt im Rahmen einer Änderungsgenehmigung über die Untere Immissionsschutzbehörde. Die Betriebszeiten sind zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Berichts abzustimmen. Die Windenergieanlage kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden und wird einem erneuten, identischen Gondelmonitoring unterzogen. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch eine Änderungsgenehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Dauer zum 01.04. des Folgejahr festgelegt.

### Wasserrechtliche Auflagen

33. Es ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Bereitstellen von Bindemitteln), dass ausgelaufene Flüssigkeit vom Boden sofort aufgenommen und schadlos beseitigt werden kann. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung zum Betrieb der WEA festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

### Bodenschutzrechtliche Auflagen

34. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Umweltamt ([umweltamt@bielefeld.de](mailto:umweltamt@bielefeld.de)) mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen.
35. Sollten bei den Erdarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes angetroffen werden, so ist der belastete Boden zu erfassen, getrennt und witterungsgeschützt zu lagern, abfalltechnisch zu untersuchen und entsprechend der Befunde ordnungsgemäß zu entsorgen/verwerten. Das Umweltamt ist in diesem Falle umgehend zu benachrichtigen (Tel. 0521/ 51-6567).

### Zivil- sowie militärische luftfahrtrechtliche Auflagen

36. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 235-25“ vorzulegen.
37. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANZ AT 28.12.2023 B4), anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
38. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
39. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
40. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.
41. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
42. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
43. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
44. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
45. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
46. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

47. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
48. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
49. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
50. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
51. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
52. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
53. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
54. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 235-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen: a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2, b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
55. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
56. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
57. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
58. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
59. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig

unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 235-25“ per E-Mail an [luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
  - a. DFS- Bearbeitungsnummer
  - b. Name des Standortes
  - c. Art des Luftfahrthindernisses
  - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

60. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 3822 b ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.
61. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
62. Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### Straßenverkehrsrechtliche Auflagen

63. Vom Straßeneigentum der Landesstraße 543 (**Anlage 9**) dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
64. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 543 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.
65. Für die Anlegung der Zufahrt ist der vom Erlaubnisnehmer in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gefertigte Ausführungsplan maßgebend. Die Ausführungspläne sind verbindlicher Bestandteil dieser Erlaubnis und gelten, soweit nachstehend nichts Weiteres vermerkt ist.
66. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
67. Die Zufahrt ist auf Straßengebiet in einer Breite von 4,50 m zu befestigen. Im Bereich des Straßenbankettes ist die Befestigung auf 6 m bis zum Fahrbahnrand zu verbreitern. Neben der bituminösen Zufahrtsbefestigung ist beidseitig ein 0,75 m breites Bankett anzulegen. Auf dem Straßengebiet sind nur bituminöse Befestigungen vorzusehen.
68. Die Einseitneigung/Dachformneigung der Zufahrt ist so auszubilden, dass die Längs- und die Querneigung der Straße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
69. Das Freihalten der erforderlichen Sichtfelder in einer Höhe von 0,80 m bis 2,5 m, die das gefahren- und behinderungsfreie Einfahren in die übergeordnete Straße sicherstellt, ist dauerhaft zu gewährleisten. Ein freizuhaltendes Sichtfeld (-dreieck) geht vom Augpunkt aus, der sich in 3,0 m Abstand vom Rand der bevorrechtigten Straße in der Mitte der Zufahrt befindet. Die anzuvisierenden Zielpunkte liegen links und rechts zur Achse der Einmündung im Abstand von jeweils 200 m bei Vz<sub>zul</sub> = 100 km/h, 110 m bei Vz<sub>zul</sub> = 70 km/h und 70 m bei Vz<sub>zul</sub> = 50 km/h in der Mitte der jeweiligen Fahrspur eines sich nähernden Fahrzeugs. Gleiches gilt für Radwege, wobei hier das freizuhaltende Sichtfeld

vom Augpunkt 3,0 m vom Rand des Radweges ausgeht und die Zielpunkte links und rechts zur Achse der Einmündung im Abstand von jeweils 30 m in der Mitte des Radweges liegen.

70. Durch die Zufahrt dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
71. Der Straßengraben ist im Bereich der Zufahrt mit einem Schwerlastrohr - nach Weisung der zuständigen Straßenmeisterei - und schrägen Stirnstücken an den Enden zu unterführen. Die Grabensohle und die Stirnstücke sind ggfls. mit Schotter (Wasserbausteinen) zu sichern. Die Funktion des Durchlasses ist auf Dauer zu gewährleisten (Reinigung, Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung). – klären, ob Genehmigung durch .41 erforderlich ist
72. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
73. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengraben ab- bzw. zwischengelagert werden.
74. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Insoweit bestehende Rechte Dritter sind zu berücksichtigen. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
75. Sämtliche Arbeiten an der Zufahrt sind nach Weisung der Straßenmeisterei Halle (Ansprechpartner: Frau Flöttmann, Tel.: 05201 8153-12) durchzuführen. Alle bautechnischen Einzelheiten sowie Eingriffe in die Verkehrsführung auf der Straße sind rechtzeitig vor Baubeginn detailliert mit der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen.

#### **IV. BEGRÜNDUNG**

Mit Antrag vom 14.05.2024, hier eingegangen am 14.05.2024, letztmalig ergänzt am 10.12.2025, hat die Energiequelle GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Repowering von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 98,12 m, einem Rotordurchmesser von 70 m sowie einer Nennleistung von 1.800 kW zum Typ ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 132,46 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW unter Berücksichtigung Genehmigungsbescheides vom 13.06.2003, Az.: 5.6301.248414.8, beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16 b Abs. 1 und 6 des BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 der ZustVU NRW die Stadt Bielefeld als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Der Änderungsantrag wurde auf Grundlage des § 16 b Abs. 1 BImSchG gestellt. Hiernach müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Vergleich mit der genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (Deltaprüfung), die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Ein Erörterungstermin fand aufgrund von § 16 b Abs. 5 BImSchG nicht statt. Die Unterlagen sind gemäß § 19 Absatz 2 BImSchG weder öffentlich bekanntgemacht noch ausgelegt worden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr),
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke / Herford-Bielefeld
- Stadtwerke Bielefeld GmbH - Geschäftsbereich Netze und Infrastruktur
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen
- LWL, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Geologischer Dienst NRW
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Stadt Spenge, Untere Denkmalbehörde
- Stadt Werther, Untere Denkmalbehörde
- Kreis Gütersloh, Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Herford, Untere Immissionsschutzbehörde

#### **Stadt Bielefeld:**

- Bezirksamt Jöllenbeck
- Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz
- Bauamt  
Stadtentwicklung  
Stadtplanung  
Technische Bauaufsicht
- Amt für Geoinformation und Kataster
- Amt für Verkehr
- Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde  
Untere Wasserbehörde  
Untere Naturschutzbehörde

Zusätzlich wurde das Landesbüro der Naturschutzverbände im Verfahren mit beteiligt.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid vorgetragen, welche in den Bescheid eingeflossen sind.

Bei diesem Vorhaben findet § 6 WindBG Anwendung. Die geplante Windenergieanlage liegt in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Bei Ausweisung des Windenergiegebietes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist daher gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG nicht durchzuführen.

#### **Bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen**

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt im Geltungsbereich eines im Regionalplan OWL ausgewiesenen Windenergiebereichs.

Die Ausweisung der regionalplanerischen Windenergiebereiche erfolgte im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/Erneuerbare Energien). Die Bekanntmachung dieser Regionalplan-Änderung ist am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) des Landes NRW (Seite 317 bis 330) veröffentlicht worden.

Darüber hinaus liegt der Standort der beantragten Windenergieanlage im Bereich einer früheren im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ausgewiesene Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie. Auf Basis der neuen Rechtslage zum beschleunigten Ausbau der Windenergie, hier § 245a Abs. 1 Satz 2 BauGB, entfällt mit Rechtskraft der 1. Änderung des Regionalplanes OWL zwar die Steuerungswirkung der im FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Bestehende im FNP ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung behalten dennoch ihre „Positivwirkung“ und bestehen mit Rechtskraft der betreffenden Regionalplan-Änderung ebenfalls als Windenergiegebiete nach § 2 WindBG fort.

In diesem Zusammenhang sind die gesamtträumlichen planerischen Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Windenergieanlage gegeben.

### **Erlöschen der Genehmigung (B) Auflösende Bedingung)**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG für ein Erlöschen dieser Genehmigung nach 3 Jahren entschieden, wenn nicht mit dem Bau der Windenergieanlage begonnen worden ist. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung im Rahmen weiterer Projekte als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Windenergieanlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Windenergieanlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitpunkt des Erlöschens drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW 2018 enthaltene Befristung (§ 77 BauO NRW 2018) gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung ist verhältnismäßig. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch in den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

### **Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 6-9)**

Die Anforderungen an die Emissionsdaten sind in der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19, Stand 24.01.2024, festgelegt.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmen (**Anlage 1**).

Die Anforderungen der TA-Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflichten erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie die Vorlage schalltechnischer Messberichte in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind fachlich nicht erforderlich.

## **Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage (NB Ziff. 10-16)**

Die Schattenwurfprognose der Firma T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremen, (**Anlage 2**) vom 24.01.2024 wurde unter folgenden Parametern erstellt:

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Typ                     | E-175 EP5 |
| Bezeichnung             | WEA 1     |
| Hersteller              |           |
| Nabenhöhe hN [m]        | 132,46 m  |
| Rotordurchmesser [m]    | 175 m     |
| Nennleistung [MW]       | 6 .000 kW |
| Maximale Blatttiefe [m] | 4,05 m    |
| Schattenbereich [m]     | 1739,00 m |

Die Prognose hat Folgendes ergeben:

Bei Normalbetrieb der Windenergieanlage ergeben die Berechnungen unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den periodischen Schattenwurf (keine Vorbelastung vorhanden, deshalb ist die Gesamtbelastung gleich der Zusatzbelastung). Im Rahmen dieser Berechnung werden insgesamt 15 Schattenrezeptoren untersucht. Der jährliche Grenzwert der Schattenwurfdauer wird am IO C um maximal 100 Stunden pro Jahr überschritten (der jährliche Grenzwert wird an insgesamt 14 Immissionsorten seitens der Gesamtbelastung überschritten). Der tägliche Grenzwert wird um maximal 61 Minuten ebenfalls am IO C überschritten (der tägliche Grenzwert wird an allen Immissionsorten seitens der Gesamtbelastung überschritten). Eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit der an der relevanten Fassadenseite liegenden Räume wurde nicht durchgeführt. Die Untersuchung entspricht der Maximalbetrachtung (Worst Case) mit Immissionsrichtwerten von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung ist die Installation einer Abschalt-einrichtung bei Schattenschlag notwendig (NB Ziffn. 11, 12).

Durch Schattenwurfabstaltungen wird sichergestellt, dass von der neuen Windenergieanlage kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte (max. 30 Minuten am Tag, in der Summe max. 8 Stunden im Jahr) an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird.

## **Bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 18-24)**

Das o. g. Flurstück ist planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um ein Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Der Nachweis wurde erbracht, dass nicht gegen die Regelvermutung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB (optisch erdrückende Wirkung) verstoßen wird. Danach muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen. Bei einer Anlagenhöhe von 220 m ist ein Mindestabstand von 440 m einzuhalten. Nach den Antragsunterlagen betragen die Abstände zu den nächstgelegenen Immissionspunkten (Gebäuden) an der Bargholzstr. 115 im Westen und Im Bargfelde 64 im Südosten jeweils mehr als 450 m. Somit wird die Abstandsregelung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten.

## **Natur- und landschaftsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 25-32)**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Zudem gelten artenschutzrechtliche Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in erforderlichem Maße unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und gleichzeitig in einem Windvorranggebiet gemäß geltendem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld. Für den Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, sodass die Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 6 WindBG genehmigt wird.

Die Berücksichtigung des Artenschutzes richtet sich dementsprechend nach den Maßgaben des WindBG. Das Landschaftsschutzgebiet wird gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bei der Entscheidung nicht berücksichtigt. Es ist keine separate Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich.

Bei Vorhaben, bei denen die Verfahrenserleichterung nach § 6 WindBG greift, ist keine ausführliche Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Stattdessen hat eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG zu erfolgen. § 6 WindBG regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG, die bei der Errichtung oder beim Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 i. V. m. § 45 b Abs. 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Als Beurteilungsgrundlage für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Antragsteller ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags kann das Vorhaben zum Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen (Tötungs- und Verletzungsverbot). Eine betriebsbedingte Betroffenheit kann für den Rotmilan, den Uhu und WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann für offenlandbewohnende Brutvögel eine bauzeitbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Eine Fledermauskartierung erfolgte nicht. Aufgrund des erhöhten Kollisionsrisikos einiger Fledermausarten und der damit einhergehenden Einstufung als windenergieanlageempfindlich (nach Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024)) muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintreten des Verbotstatbestands der Verletzung und Tötung von Fledermäusen durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlage generell kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren und eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos zu vermeiden, wird ein obligatorisches Abschaltscenario im Rahmen der Nebenbestimmung Nr. 28 vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die zunächst weitreichenden Abschaltzeiten für die Artengruppe der Fledermäuse durch ein freiwilliges Gondelmonitoring anzupassen (Nebenbestimmung Nr. 32).

Durch die Brutvogelkartierung wurden zwei nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG als betriebsbedingt Windenergieanlagen-empfindlich eingestufte Arten festgestellt: Uhu und Rotmilan.

Laut dem Kartierbericht von 2023 sowie den Daten der Universität Bielefeld liegt ein mehrjährig genutzter Rotmilan-Brutplatz (Brutnachweis 2019, 2020, 2022) nördlich der geplanten Windenergieanlage im artspezifischen zentralen Prüfbereich (1.200 m) der Anlage. Aufgrund der technischen Änderungen, welche mit dem Repowering einhergehen (Zunahme der Höhe und des Rotordurchmessers), ist mit einem Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos zu rechnen. Diese signifikante Risikoerhöhung ist durch anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend zu mindern. Im vorliegenden Fall ist eine unattraktive Mastfußgestaltung sowie eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen durch die Genehmigung angeordnet. Diese Maßnahmen gelten laut Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG als fachlich anerkannt. Durch die Maßnahmen ist von einem Sinken des Verletzungs- und Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle auszugehen.

Laut den Kartierberichten von 2021 und 2023 sowie Daten der Universität Bielefeld und der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld e.V. (Brutnachweis 2021-2024) liegt im Bereich südwestlich der geplanten Windenergieanlage ein mehrjährig besetztes Uhrevier im Bereich einer Tonabbaugrube. Aufgrund der Entfernung (leicht unter 1.000 m) liegt der Brutplatz im arttypischen zentralen Prüfbereich (1.000 m) der Windenergieanlage.

Die Rotorunterkante der geplanten Windenergieanlage liegt bei unter 50 m. Die Windenergieanlage befindet sich im Flachland. Demnach muss in Anbetracht der Fußnote 1 aus dem Abschnitt 1 in Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG („Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante (..) im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.“) von der Regelvermutung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos ausgegangen werden. Durch die vom Vorhabensträger ausgearbeitete Habitatpotenzialanalyse konnte dargelegt werden, dass durch das Repowering und das damit räumliche Versetzen der

Windenergieanlage die Beeinträchtigung für den Uhu erhöht wird. Für den Uhu wurde daher die Anlage von attraktiven Nahrungsausweichhabitaten als Maßnahme zur Umleitung von Flugbewegungen vorgeschlagen und in der Nebenbestimmung Nr. 31 festgesetzt. Zusätzlich kommt dem Uhu die unattraktive Mastfußgestaltung für den Rotmilan zugute. Beide Maßnahmen gelten laut Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG als fachlich anerkannt und sind somit geeignet, um ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu verhindern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung und den Bau der Anlage artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur eintreten. Um ein Tötungs- oder Verletzungsverbot nicht zu berühren, werden Bautätigkeiten während der Brutzeit ausgeschlossen bzw. nur in Ausnahmefällen mit Begründung und unter ökologischer Baubegleitung zugelassen (Nebenbestimmung Nr. 27).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt durch Zahlung eines Ersatzgeldes.

### **Wasserrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 33)**

Beim Betrieb der Windenergieanlage kommen wassergefährdende Stoffe als Hilfs- oder Betriebsstoffe zum Einsatz. Ein Austreten der Stoffe ist durch entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen, sowie durch Sicherheitseinrichtungen wie geeignete Auffangwannen zu unterbinden. Witterungsbedingtes Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der WEA und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt werden kann. Des Weiteren ist eine Fernüberwachung vorgesehen, die Störungen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen könnten, frühzeitig erkennt.

### **Bodenschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 34 & 35)**

Folgendes Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei: „Geotechnisches Gutachten, Neubau einer Windkraftanlage (WEA) Bargholzstraße 33739 Bielefeld, Dr. Fritz Krause Erdbaulabor, Münster den 20.01.2025“ (**Anlage 10**).

Im Fundamentbereich der geplanten Windenergieanlage wurden 3 Kleinbohrungen und 3 schwere Rammsondierungen durchgeführt. Die Kleinbohrungen wurden bis in eine Tiefe von 5,9 m u. GOK abgeteuft. Dabei wurde der folgende Untergrundaufbau angetroffen

- bis 0,2/0,3 m u. GOK Mutterboden
- bis 3,3/3,7 m u. GOK Löss
- bis 4,5/5,2 m u. GOK Verwitterungslehm
- bis max. Aufschlusstiefe von 5,9 m Tonstein

Im Zuge des Gutachtens wurden im Bereich des Fundamentes 2 Bohrungen bis ca. 12 m u. GOK abgeteuft. Zusätzlich wurde in Bohrung 2 zwei SPT- Versuche (Standard Penetration Test) in 6 m und 12 m Tiefe durchgeführt. Die vorgenommene Baugrunderkundung ist somit ausreichend.

Durch die Gutachter wurde aufgrund der Untergrundbeschaffenheit ein Bodenaustausch empfohlen.

### **Zivil- sowie militärische luftfahrtrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 36-62)**

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach den §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernisse (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

## **Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (NB Ziff. 63-75)**

Straßen NRW hat die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) unter den dargestellten Nebenbestimmungen erteilt. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1: 500, vom 16.07.2025). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

## **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VI. HINWEISE**

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Inhalts- und Nebenbestimmungen und dort unter Buchstabe B) auflösende Bedingung dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Frist, wenn die genehmigungsbedürftige Windenergieanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### Hinweise aus dem Abfallrecht

6. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
7. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des Umweltbetriebes der Stadt Bielefeld (Tel.: 0521 51 63231) erfragt werden.

#### Hinweis aus dem Baurecht

8. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

#### Hinweise auf dem Straßenverkehrsrecht

9. Eventuell erforderliche Baustellenzufahrten von der Landesstraße 543 sind bei der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe gesondert zu beantragen.
10. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.
11. Die straßenrechtliche Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit den Bauarbeiten begonnen wird.

#### Hinweise bzgl. Turbulenzen

12. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Turbulenzgutachten – ebenso die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen – auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter bezieht und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Anzeigepflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten Windenergieanlagen oder von Windenergieanlagen und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter Windenergieanlagen oder Windenergieanlagen und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

#### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsschutzrecht

##### Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

14. Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen sind die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG anzuwenden.

##### Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

15. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

#### Hinweise aus dem Wasserrecht

16. Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer, zu dem auch das Grundwasser gehört, verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]).

#### Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

17. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
18. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

### **VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

#### Hinweis:

Nach § 63 Abs.1 S. 1 BlmSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG).

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Förste

## VIII. ANLAGEN

### Auflistung der Antragsunterlagen

|           |     |    |                                                            |    |
|-----------|-----|----|------------------------------------------------------------|----|
|           | 1.1 |    | Genehmigungsantrag nach BImSchG                            | 4  |
|           |     | 1  | EMAS-Bescheinigung                                         | 2  |
|           | 1.2 |    | Kurzbeschreibung                                           | 6  |
|           | 1.3 |    | Errichtungskosten                                          | 1  |
|           | 1.4 |    | Bestätigung der Zusammenarbeit                             | 1  |
|           | 1.5 |    | Einhaltung des Abstandes nach § 249 Abs. 10 BauGB          | 1  |
|           | 1.6 |    | Grunddaten und Standortkoordinaten                         | 1  |
|           | 1.7 |    | Spezielle Angaben zum Repowering                           | 1  |
| <b>2.</b> |     |    | <b>Lagepläne</b>                                           |    |
|           | 2.1 |    | Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000      | 1  |
|           | 2.2 |    | Übersichtsplan mit Umkreis ca. 1000 m                      | 1  |
|           | 2.3 |    | Lageplan (ABK) Maßstab 1:5000                              | 1  |
|           | 2.4 |    | Lageplan Erschließung                                      | 1  |
|           | 2.5 |    | Geländeschnitte                                            | 5  |
|           | 2.6 |    | Lageplan Immissionspunkte                                  | 1  |
| <b>3.</b> |     |    | <b>Anlagenbeschreibung</b>                                 |    |
|           | 3.1 |    | Technische Beschreibung/Unterlagen                         |    |
|           |     | 1  | Wesentliche technische Daten des WEA-Typs                  | 2  |
|           |     | 2  | Allgemeine Beschreibung der WEA                            | 21 |
|           |     | 3  | Technische Beschreibung Turm                               | 1  |
|           |     | 4  | Technische Beschreibung Gondelschnitt                      | 1  |
|           |     | 5  | Technisches Datenblatt Gewicht Gondel                      | 1  |
|           |     | 6  | Technische Beschreibung Turm und Fundament                 | 1  |
|           |     | 7  | Funktionsweise Schallreduktion                             | 19 |
|           |     | 8  | Funktionsweise Schattenwurfabschaltung                     | 5  |
|           |     | 9  | Wartung                                                    | 10 |
|           |     | 10 | Fledermausschutz                                           | 13 |
|           | 3.2 |    | Technische Beschreibung Anlagensicherheit                  | 10 |
|           | 3.3 |    | Eisansatzerkennung                                         | 25 |
|           |     | 1  | Eisansatzerkennung Prüfbericht                             | 22 |
|           | 3.4 |    | Technische Beschreibung Befuerung                          | 10 |
|           |     | 1  | Befuerung durch Sichtweitenmessgerät                       | 7  |
|           |     | 2  | Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung                         | 12 |
|           |     | 3  | Notstrom der Befuerung                                     | 1  |
|           | 3.5 |    | Blitzschutz                                                | 16 |
|           | 3.6 |    | Condition Monitoring System (CMS)                          | 8  |
|           | 3.7 |    | Technisches Datenblatt E 175 EP5                           | 2  |
|           | 3.8 |    | Technisches Datenblatt E 175 EP5 General Design Conditions | 10 |

|           |      |   |                                                    |                 |
|-----------|------|---|----------------------------------------------------|-----------------|
|           | 3.9  |   | Herstellerekosten                                  | 1               |
| <b>4.</b> |      |   | <b>Bauvorlagen</b>                                 |                 |
|           | 4.1  |   | Antragsformular für den baulichen Teil             | 2               |
|           | 4.2  |   | Baubeschreibung                                    | 4               |
|           | 4.3  |   | Baubeschreibung von Turm und Gründung              | 1               |
|           | 4.4  |   | Amtlicher Lageplan                                 | 1               |
|           | 4.5  |   | Bauzeichnung                                       | 1               |
|           | 4.6  |   | Turbulenzgutachten                                 | 42              |
|           | 4.7  |   | Geotechnisches Gutachten                           | 65              |
|           |      | 1 | Zusätzliche Untersuchungen                         | 24              |
|           | 4.8  |   | Zusammenfassende Prüfung                           | -               |
|           | 4.9  |   | Abstandsflächen                                    | 1               |
|           | 4.10 |   | Baulasten                                          | -               |
|           | 4.11 |   | Brandschutz                                        | 6               |
|           |      | 1 | Brandschutzgutachten                               | 24              |
|           | 4.12 |   | Auskunft zur Aufstellung der Errichtungskosten     | 1               |
|           | 4.13 |   | Typenprüfung E-175 EP5-HAST-132,46-FB-C-01 Rev.1   | 198             |
|           | 4.14 |   | Techn. Spezifikation Zuwegung u. Baustellenflächen | 39              |
|           | 4.15 |   | Übersichtszeichnung Hybrider Stahlturm             | 1               |
|           | 4.16 |   | Spezifikation Zuwegung                             | 37              |
| <b>5.</b> |      |   | <b>Angaben zur Emission</b>                        |                 |
|           | 5.1  |   | Schalltechnisches Gutachten                        | 59              |
|           | 5.2  |   | Schattenwurfprognose                               | 44              |
|           | 5.3  |   | Optisch bedrängende Wirkung                        | Vgl. Kap. 1.5   |
|           | 5.4  |   | Lichtimmissionen                                   | Vgl. Kap. 3.4.2 |
| <b>6.</b> |      |   | <b>Arbeitsschutz</b>                               |                 |
|           | 6.1  |   | Beschreibung Arbeitsschutz                         | 5               |
|           | 6.2  |   | Maßnahmen zum Arbeitsschutz                        | 1               |
|           | 6.3  |   | Verwendung und Lagerung von Gefahrenstoffen        | Vgl. Kap. 10    |
| <b>7.</b> |      |   | <b>Maßnahmen bei Betriebseinstellungen</b>         |                 |
|           | 7.1  |   | Maßnahmen bei Betriebseinstellungen                | 1               |
|           | 7.2  |   | Rückbauverpflichtung                               | 1               |
|           | 7.3  |   | Rückbaukosten                                      | 1               |
| <b>8.</b> |      |   | <b>Abfälle</b>                                     |                 |
|           | 8.1  |   | Abfallwirtschaft                                   | 1               |
|           | 8.2  |   | Stellungnahme zur Abfallwirtschaft                 | 1               |
| <b>9.</b> |      |   | <b>Wasserwirtschaft</b>                            |                 |
|           | 9.1  |   | Abwasser                                           | -               |
|           | 9.2  |   | Hydrogeologisches Gutachten                        | Vgl. Kap. 4.7   |
|           | 9.3  |   | Wasserschutzgebiete                                | Vgl. Kap. 2.1   |
|           | 9.4  |   | Oberflächengewässer                                | Vgl. Kap. 2.1   |
|           | 9.5  |   | Überschwemmungsgebiete                             | Vgl. Kap. 2.1   |

|            |      |    |                                                           |              |
|------------|------|----|-----------------------------------------------------------|--------------|
| <b>10.</b> |      |    | <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>              |              |
|            | 10.1 |    | Verwendung Wassergefährdender Stoffe                      | 20           |
|            | 10.2 |    | Sicherheitsdatenblätter                                   |              |
|            |      | 1  | Klüberplex AG 11-461                                      | 26           |
|            |      | 2  | GORACON GTO 68                                            | 10           |
|            |      | 3  | MOBIL_SHC_632                                             | 14           |
|            |      | 4  | MIDEL 7131                                                | 5            |
|            |      | 5  | Mobil SHC Grease 461 WT                                   | 13           |
|            |      | 6  | RENOLIN UNISYN CLP 220                                    | 10           |
|            |      | 7  | Klüberplex BEM 41.141                                     | 20           |
|            |      | 8  | HHS 2000                                                  | 20           |
|            |      | 9  | MOBIL SHC GEAR 460                                        | 14           |
|            |      | 10 | CARTER SG 220                                             | 16           |
|            |      | 11 | GLYSANTIN G30pink                                         | 15           |
|            |      | 12 | RENOLIN UNISYN CLP 68                                     | 10           |
|            |      | 13 | TRBOREX ABSOLUTE                                          | 10           |
| <b>11.</b> |      |    | <b>Landwirtschafts- und Artenschutz</b>                   |              |
|            | 11.1 |    | Landschaftspflegerischer Begleitplan                      | 70           |
|            | 11.2 |    | Artenschutzbeitrag                                        | 78           |
|            | 11.3 |    | Kartierung 2021                                           | 25           |
|            | 11.4 |    | Kartierung 2023                                           | 11           |
|            | 11.5 |    | Habitatpotentialanalyse                                   | 9            |
|            | 11.6 |    | Nachweis Ausgleichsflächen                                | 1            |
|            | 11.7 |    | Lage Naturschutzhabitat UHU                               | 1            |
| <b>12.</b> |      |    | <b>Bodenschutz</b>                                        |              |
|            | 12.1 |    | Wassergefährdende Stoffe                                  | Vgl. Kap. 10 |
| <b>13.</b> |      |    | <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>                      |              |
|            | 13.1 |    | Unterlagen zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung | -            |
|            | 13.2 |    | Umweltverträglichkeitsprüfung                             | -            |
| <b>14</b>  |      |    | <b>Sonstige Unterlagen</b>                                |              |
|            | 14.1 |    | Eiswurfgutachten                                          | 45           |
|            | 14.2 |    | Kampfmittelprüfung                                        | 2            |
|            | 14.3 |    | Richtfunkabfrage                                          | 5            |

## **Anlagen: Unterlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:**

**Anlage 1:** Schalltechnisches Gutachten Nr. 23-036-GDB-01 vom 24.01.2024 der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremen

**Anlage 2:** Schattenwurfprognose Bericht Nr. 23-036-GBD-02 vom 24.01.2024 der T&H Ingenieure GmbH, Bremerhavener Heerstraße 10, 28717 Bremen

**Anlage 3:** Vordruck Anzeige über den Baubeginn

**Anlage 4:** Anzeige über die abschließende Fertigstellung

**Anlage 5:** Brandschutzkonzept BV-Nr. E-175/EP5/132,46/HST/NRW Index A der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier mit Stand vom 17.09.2024

**Anlage 6:** Gutachten zur Standorteignung zur WEA am Standort Bielefeld Jöllenbeck, Referenznummer 2023-L-122-P3-R0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg vom 09.10.2024

**Anlage 7:** Landschaftspflegerischer Begleitplan Projektnummer KBL: 5098 vom 16.07.2025, Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford

**Anlage 8:** Karte Ausgleichsflächen Uhu vom 17.12.2025

**Anlage 9:** 2.4 Lageplan Erschließung

**Anlage 10:** Geotechnisches Gutachten, Neubau einer Windkraftanlage (WEA) Bargholzstraße, 33739 Bielefeld, Dr. Fritz Krause Erdbaulabor, Münster den 20.01.2025

## **Verzeichnis der Rechtsquellen**

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I S. 355)

### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I 1992 S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)

### **ArbSchG**

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

### **AVwGebO NRW**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW –

**AVwGebO NRW**) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2025 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270)

### **AwSV**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 132,468)

### **BauGB**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

### **BauO NRW 2018**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – **BauO NRW 2018**) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1172)

### **BBodSchV**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

**BetrSichV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

**BGB**

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; ber. BGBl. I 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364)

**BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I, S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

**BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

**GebG NRW**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW - **GebG NRW**) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. 2011, GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633)

**GewAbfV**

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)

**Landschaftsplan Bielefeld-Ost**

Landschaftsplan Bielefeld-Ost der Stadt Bielefeld vom 02.06.1995, in Kraft getreten am 03.06.1995, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 08.07.2005 (Änd. in Kraft getreten am 16.07.2005)

**LNatSchG NRW**

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – **LNatSchG NRW**) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288)

**LPIG**

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (**LPIG**) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2025 (GV. NRW. S. 784)

**LuftVG**

Luftverkehrsgesetz (**LuftVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

**TA-Lärm**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Übereinkommen vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213)

**Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - **Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung** – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

**VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)

**WindBG**

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - **WindBG**) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

**Windenergie-Erlass**

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (**Windenergie-Erlass**) - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) – vom 8. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

**WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

**ZustVU**

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 18.11.2025 (GV. NRW. S. 1039)